



Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe Juni 2014

Inhaltsübersicht

Zivilsenate

1. 6 U 186/13 **Urteil vom 06.03.2014**
Verkehrssicherungspflicht, Warenständer in Ladenlokal, Mitverschulden, Aufsichtspflicht
2. 8 U 82/13 **Urteil vom 16.04.2014**
Feststellungsinteresse, Zwischenfeststellungsklage, Abspaltung, Vinkulierung, Gesamtrechtsnachfolge
3. 9 U 103/13 **Urteil vom 14.03.2014**
Begehrensneurose, somatoforme Schmerzstörung
4. 9 U 145/13 **Urteil vom 04.04.2014**
Grillunfall, Sorgfaltspflichtenmaßstab, deliktische Verhaltenspflichten der Eltern zum Schutz der Gesundheit des Kindes
5. 9 U 216/13 **Urteil vom 11.04.2014**
Absicherung der Unfallstelle, Schutzzweck des Zeichens 295 zu Anl. 2 StVO
6. 9 U 13/14 **Urteil vom 06.05.2014**
Verkehrssicherungspflicht, Wasserrutsche, Verhaltensregeln
7. 9 U 29/14 **Beschluss vom 08.04.2014**
Schulunfall, Verletzung eines Mitschülers, Vorsatz
8. 10 U 122/11 **Urteil vom 10.12.2013**
Landpachtvertrag, Schadensersatz, Verjährung, Unterbrechung durch eine Teilklage

9. 10 U 35/13 **Urteil vom 10.04.2014**
Pflichtteilsansprüche, landwirtschaftliche Besitzung, Ermittlung des Verkehrswertes
10. 10 U 76/13 **Urteil vom 06.03.2014**
Internationales Erbrecht, Schweden, Rechtswahl, Testierunfähigkeit
11. 10 U 112/13 **Urteil vom 10.04.2014**
Landpachtvertrag, Schriftform, Pachtgegenstand, Kündigung
12. 12 U 142/13 **Urteil vom 11.04.2014**
Limited, Löschung, Restgesellschaft, Spaltgesellschaft, Fortführung, OHG, GbR, Einzelunternehmen
13. 15 W 163/13 **Beschluss vom 20.03.2014**
Wirksamkeit, Namensangleichungserklärung
14. 15 W 288/13 **Beschluss vom 16.04.2014**
Wahl des Vornamens, Namensangleichung
15. 15 W 358/13 **Beschluss vom 30.04.2014**
Bindungswirkung eines Adoptionsbeschlusses
16. 15 W 364/13 **Beschluss vom 16.04.2014**
Bildung des Familiennamens, Namensangleichung
17. 17 U 38/12 **Urteil vom 10.04.2014**
Werkvertrag, Dachdeckerarbeiten, Verjährung, Schadensersatz
18. 18 U 72/13 **Urteil vom 28.04.2014**
Rückforderungsanspruch, Provisionszahlung, fristlose Kündigung eines vermittelten Darlehensvertrages
19. 26 U 115/11 **Urteil vom 21.03.2014**
Befunderhebungsfehler, Abklärung, Gerinnungsstörung, Beweislastumkehr
20. 26 U 6/13 **Urteil vom 11.04.2014**
Geburtsschaden, Aufklärung, Schulterdystokie
21. 26 U 135/13 **Urteil vom 25.03.2014**
Ablehnung der Organspende
22. 32 SA 14/14 **Beschluss vom 14.04.2014**
Zuständigkeitsbestimmung, Mahnverfahren, Abgabe, Anspruchsbegründung
23. 32 SA 26/14 **Beschluss vom 11.04.2014**
Urheberrechtsstreitsache, Zuständigkeitsbestimmung, Bindungswirkung
24. 32 SA 32/14 **Beschluss vom 14.05.2014**
Zuständigkeitsbestimmung, Verbindung, Bindungswirkung

Familiensenate

1. 2 WF 193/13 **Beschluss vom 25.03.2014**
Zur Pflicht zur Bildung von Rücklagen aus dem Vermögen für eine spätere Verfahrensführung
2. 2 WF 44/14 **Beschluss vom 25.04.2014**
Zur Berücksichtigung von im Beschwerdeverfahren nachgereichten VKH-Unterlagen nach erstinstanzlicher Aufhebung der Verfahrenskostenhilfebewilligung

3. 2 WF 57/14 **Beschluss vom 10.04.2014**
Zu den Wirkungen der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung
4. 3 UF 184/13 **Beschluss vom 26.02.2014**
Voraussetzungen für eine Entscheidung zum Sorgerecht im schriftlichen Verfahren nach vorheriger mündlicher Verhandlung in teils abweichender Senatsbesetzung, Voraussetzungen einer vollständigen Entziehung der elterlichen Sorge einschließlich Inobhutnahme, Verwertbarkeit einer richterlichen Kindesanhörung bei behaupteter (heimlicher) Ausstattung der Kinder mit elektronischen Tonaufnahmegeräten
5. 6 UF 196/13 **Beschluss vom 17.03.2014**
Zur Verwirkung von titulierten Ansprüchen auf Kindesunterhalt bei Beistandschaft des Jugendamtes
6. 6 WF 177/13 **Beschluss vom 07.03.2014**
Kostenentscheidung bei Beschwerde gegen einen vorzeitigen Kostenfestsetzungsbeschluss
7. 6 WF 241/13 **Beschluss vom 03.04.2014**
Keine über Pauschalvergütung hinausgehende Dolmetscherkostenerstattung für Verfahrensbeistand
8. 6 WF 355/13 **Beschluss vom 07.03.2014**
Verfahrenskostenhilfe: Verteidigung gegen einen Stufenantrag
9. 6 WF 8/14 **Beschluss vom 25.02.2014**
Verfahrenswert: einstweilige Anordnung auf Zahlung eines Verfahrenskostenvorschusses
10. 13 WF 22/14 **Beschluss vom 07.03.2014**
Samenspende, Auskunft über das Kind, Auskunftsverlangen des Vaters, rechtsmissbräuchlich
11. 14 UF 31/14 **Beschluss vom 23.04.2014**
schuldrechtlicher Versorgungsausgleich, Anrechnung erfolgter Teilausgleich, Sozialversicherungsbeiträge

Strafsenate

1. 1 Ws 176/14 **Beschluss vom 08.05.2014**
Weisung, gefährliche Gegenstände, Therapie, Bestimmtheit, Waffen, Fesselungsgegenstände
2. 1 Vollz(Ws) 28/14 **Beschluss vom 28.04.2014**
Lockerungen, Strafgefangener mit anschließender Sicherungsverwahrung
3. 1 Vollz(Ws) 158/14 **Beschluss vom 05.05.2014**
Zeitlohn, Leistungslohn, Umstufung einer Tätigkeit
4. 1 Vollz(Ws) 167/14 **Beschluss vom 28.04.2014**
Sicherungsverwahrung, Taschengeld, Bedürftigkeit, maßgeblicher Zeitraum, Verweis
5. 1 RVs 11/14 **Beschluss vom 29.04.2014**
Jugendstrafe, schädliche Neigungen, nachträgliche Bildung einer Einheitsjugendstrafe, erforderliche Feststellungen

- 6. 1 RVs 25/14 Beschluss vom 29.04.2014**
Gewahrsamsbruch, Diebstahl, Beobachtung, Heimlichkeit, Drittgewahrsam
- 7. 1 RVs 38/14 Beschluss vom 05.05.2014**
erforderliche Feststellungen zu einbezogener Verurteilung bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung
- 8. 2 Ausl 54/14 Beschluss vom 16.04.2014**
Voraussichtliche Unzulässigkeit der Auslieferung zur Strafvollstreckung wegen unerträglich harter Bestrafung eines zur Tatzeit 15 Jahre alten Jugendlichen

Zivilsenate

zu 1: 6 U 186/13 Urteil vom 06.03.2014
Verkehrssicherungspflicht, Warenständer in Ladenlokal, Mitverschulden, Aufsichtspflicht

1. Der Inhaber eines Einzelhandelsunternehmens ist verkehrssicherungspflichtig für in einem Ladenlokal aufgestellte und den Kunden zugängliche Ständer zur Präsentation von Waren, selbst wenn die Ständer von dem jeweiligen Warenlieferanten zur Verfügung gestellt und bestückt werden.

2. Die Aufstellung eines beweglichen Metallständers, an dem an waagerechten Zinken Gürtel zum Verkauf präsentiert werden, kann in dem Ladenlokal eines Textileinzelhandelsunternehmens verkehrssicherungswidrig und damit haftungsbegründend sein, wenn der Ständer durch Ziehen an einem Gürtel mit geringem Kraftaufwand umstürzen kann. Verursacht ein 4jähriges Kind, das sich in Begleitung der Eltern in dem Ladenlokal aufhält, durch das spielerische Ziehen an einem Gürtel das Umkippen des Ständers, wobei es sich erhebliche Verletzungen zuzieht, kommt eine Haftung des Verkehrssicherungspflichtigen ungeachtet der grds. bestehenden Aufsichtspflicht der Eltern in Betracht.

3. Zum Mitverschuldenseinwand wegen Verletzung der Aufsichtspflicht der Eltern des geschädigten Kindes.

zu 2: 8 U 82/13 Urteil vom 16.04.2014
Feststellungsinteresse, Zwischenfeststellungsklage, Abspaltung, Vinkulierung, Gesamtrechtsnachfolge

1. Der Gesellschafter einer GmbH ist im Verhältnis zu dieser für seine Legitimation nicht auf eine gerichtliche Feststellung angewiesen. Diese richtet sich vielmehr nach § 16 Abs. 1 GmbHG. Einer auf Feststellung seiner Gesellschafterstellung gerichteten Feststellungsklage gemäß § 256 Abs. 1 ZPO fehlt deshalb das Feststellungsinteresse.

2. Eine Zwischenfeststellungsklage gemäß § 256 Abs. 2 ZPO kann jedoch zulässig sein.

3. Im Falle einer Abspaltung geht der vom übertragenden Rechtsträger gehaltene Anteil an einer GmbH gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG als der Teil der im Spaltungs- und

Übernahmevertrag vorgesehenen Teilvermögensmasse auf den übernehmenden Rechtsträger über. Das gilt - nach Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des UmwG vom 19. April 2007 - auch im Falle einer satzungsmäßig vorgesehenen Vinkulierung.

4. Die Anschlussberufung ist Antragstellung innerhalb eines vom Berufungsführer betriebenen Berufungsverfahrens. Sie kann sich deshalb nur gegen diesen Berufungsführer richten, nicht aber gegen einen Dritten.

**zu 3: 9 U 103/13 Urteil vom 14.03.2014
Begehrensneurose, somatoforme Schmerzstörung**

Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs durch Begehrensneurose (hier verneinend).

**zu 4: 9 U 145/13 Urteil vom 04.04.2014
Grillunfall, Sorgfaltspflichtenmaßstab, deliktische Verhaltenspflichten der Eltern zum Schutz der Gesundheit des Kindes**

Zum Haftungsmaßstab in Bezug auf deliktische Verhaltenspflichten der Eltern zum Schutz der Gesundheit des Kindes, insbesondere zu der Beachtung von Sorgfaltsanforderungen beim Grillen.

**zu 5: 9 U 216/13 Urteil vom 11.04.2014
Absicherung der Unfallstelle, Schutzzweck des Zeichens 295 zu Anl. 2 StVO**

1. Ein Verstoß gegen § 15 StVO wegen unterbliebener Absicherung einer Unfallstelle liegt dann nicht vor, wenn eine Absicherung durch Warnzeichen deshalb entbehrlich ist, weil das Fahrzeug rechtzeitig als stehendes Hindernis erkannt werden konnte.

2. Zeichen 295 zu Anlage 2 der StVO (durchgezogene Linie) entwickelt keine Schutzwirkung zu Gunsten des nachfolgenden Verkehrs, sondern dient der Sicherheit des Gegenverkehrs.

**zu 6: 9 U 13/14 Urteil vom 06.05.2014
Verkehrssicherungspflicht, Wasserrutsche, Verhaltensregeln**

Ist die ordnungsgemäße Nutzung, insbesondere eine korrekte Rutschhaltung bzgl. der Unfall- und Verletzungsrisiken von maßgeblicher Bedeutung, ist eine Beschilderung mit klaren Verhaltensregeln – namentlich der Rutschhaltung – zu fordern.

**zu 7: 9 U 29/14 Beschluss vom 08.04.2014
Schulunfall, Verletzung eines Mitschülers, Vorsatz**

Bei einem vorsätzlich herbeigeführten Schulunfall ist es zur Haftungs begründung erforderlich, dass sich der Vorsatz nicht nur auf die vorsätzliche Handlung, sondern auch auf die vorsätzlich herbeigeführte Schadensfolge beziehen muss.

zu 8: 10 U 122/11 Urteil vom 10.12.2013
Landpachtvertrag, Schadensersatz, Verjährung, Unterbrechung durch eine Teilklage

Zur Verjährungsunterbrechung durch eine Klage ist ihre wirksame Erhebung in dem Sinne erforderlich, dass das Klagebegehren - unterhalb der Stufe der Substantiierung - individualisiert und damit der Streitgegenstand bestimmt ist. Dafür genügt es nicht, wenn bei der Rückgabe der Pachtsache, die aus mehreren Gebäudekomplexen besteht, ein Kostenaufwand für behauptete Schäden summarisch genannt und unter Berücksichtigung eines Abzuges "neu für alt" ein nicht näher aufgeschlüsselter Abzugsbetrag angesetzt wird.

zu 9: 10 U 35/13 Urteil vom 10.04.2014
Pflichtteilsansprüche, landwirtschaftliche Besetzung, Ermittlung des Verkehrswertes

1. Befindet sich im Nachlass eine landwirtschaftliche Besetzung, die kein Hof i.S.d. HöfeO und auch kein Landgut i.S.d. § 2312 BGB ist, dann ist für die Berechnung von Pflichtteilsansprüchen der Verkehrswert zu ermitteln.

2. Dabei kann ein sog. Auflösungswert der einzelnen Betriebsmittel anzusetzen sein, wenn ein laufender Betrieb nicht mehr besteht und die notwendigen Betriebsmittel nach Veräußerung von Vieh und Maschinen nur noch teilweise vorhanden sind.

Die im Fall einer Veräußerung unvermeidbaren Kosten sowie die auf den möglichen Veräußerungsgewinn entfallenden Steuern (latente Steuerlast) sind mit in die Berechnungen einzustellen.

zu 10: 10 U 76/13 Urteil vom 06.03.2014
Internationales Erbrecht, Schweden, Rechtswahl, Testierunfähigkeit

1. Wenn ein Erblasser bei seinem Tod allein die schwedische Staatsangehörigkeit besaß, ist das schwedische Erbstatut maßgeblich. Das schwedische internationale Erbrecht bestimmt in Kap. 1 § 1 Abs. 1 IDL, dass für die Beerbung eines schwedischen Staatsangehörigen das schwedische Recht (allein) maßgebend ist, auch wenn der Erblasser keinen Wohnsitz im schwedischen Inland hatte, Rück- oder Weiterverweisungen kennt das schwedische Recht nicht.

2. Hinsichtlich des in Deutschland belegenen unbeweglichen Vermögens kann aufgrund einer wirksam getroffenen Rechtswahl deutsches Erbrecht anwendbar sein. Insoweit kann eine Nachlassspaltung eintreten.

zu 11: 10 U 112/13 Urteil vom 10.04.2014
Landpachtvertrag, Schriftform, Pachtgegenstand, Kündigung

Die für einen Landpachtvertrag gesetzlich vorgeschriebene Schriftform kann bereits dann nicht gewahrt sein, wenn der schriftliche Vertragstext die den Pachtgegenstand beschreibenden Flurstücke unzutreffend oder unvollständig benennt, so dass ein Dritter bzw. ein Rechtsnachfolger der Vertragsparteien dem Vertragstext nicht entnehmen kann, welche Flächen Pachtgegenstand sein sollen. Es genügt insoweit nicht, dass beiden Vertragsparteien bekannt ist, welche Flächen verpachtet sind.

Ist die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht eingehalten, ist der Landpachtvertrag gemäß § 585a BGB auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung der in § 594a BGB geregelten Frist gekündigt werden.

**zu 12: 12 U 142/13 Urteil vom 11.04.2014
Limited, Löschung, Restgesellschaft, Spaltgesellschaft, Fortführung, OHG, GbR,
Einzelunternehmen**

1. Die im Gründungsstaat erloschene englische Limited besteht in Deutschland als Rest- oder Spaltgesellschaft fort, solange sie noch Vermögen besitzt, das ansonsten keinem Rechtsträger zugeordnet werden kann.

2. Die Rest- oder Spaltgesellschaft unterliegt grundsätzlich dem deutschen Gesellschaftsrecht. Sie wird regelmäßig in der Rechtsform einer OHG oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts geführt.

3. Diese Einordnung scheidet aus, wenn die Gesellschaft nur über einen einzigen Gesellschafter verfügt hat. In diesem Falle wird sie als Einzelunternehmen des früheren Gesellschafters fortgeführt. Dieser wird Rechtsnachfolger und Inhaber ihrer inländischen Forderungen.

**zu 13: 15 W 163/13 Beschluss vom 20.03.2014
Wirksamkeit, Namensangleichungserklärung**

Zur Verpflichtung des Standesamtes, eine Namensangleichung gem. Art. 47 EGBGB zu beglaubigen oder zu beurkunden und zu der Frage, ob der Namensträger gegen seinen Willen an die unrichtige Eintragung seines Namens in Ausweispapieren gebunden ist.

**zu 14: 15 W 288/13 Beschluss vom 16.04.2014
Wahl des Vornamens, Namensangleichung**

Zur Verpflichtung des Standesamtes, einer Namensangleichungserklärung gem. Art. 47 EGBGB zu beglaubigen oder zu beurkunden und zur Frage, welcher Vorname bei einer Namensangleichung gewählt werden kann.

**zu 15: 15 W 358/13 Beschluss vom 30.04.2014
Bindungswirkung eines Adoptionsbeschlusses**

Zur Bindungswirkung des Adoptionsbeschlusses bei einer Folgebeurkundung zum Geburtsregistereintrag

**zu 16: 15 W 364/13 Beschluss vom 16.04.2014
Bildung des Familiennamens, Namensangleichung**

Zur Verpflichtung des Standesamtes, eine Namensangleichungserklärung gem. Art. 47 EGBGB zu beglaubigen oder zu beurkunden und zur Bildung des Familiennamens bei einer Namensangleichung.

zu 17: 17 U 38/12 Urteil vom 10.04.2014
Werkvertrag, Dachdeckerarbeiten, Verjährung, Schadensersatz

Zu Frage der Verjährung von Schadensersatzansprüchen, die aus im Jahre 2001 abgenommenen Dachdeckerarbeiten folgen und zu den Voraussetzungen einer deliktischen Haftung des verklagten Dachdeckerbetriebes.

zu 18: 18 U 72/13 Urteil vom 28.04.2014
Rückforderungsanspruch, Provisionszahlung, fristlose Kündigung eines vermittelten Darlehensvertrages

1. Allein die Anfechtbarkeit eines Darlehensvertrages aufgrund arglistiger Täuschung seitens des Darlehensnehmers über seine Bonität löst noch keinen Provisionsrückzahlungsanspruch des Darlehensnehmers gegenüber dem Makler aus, wenn der Darlehensgeber nach Auszahlung des Darlehens statt der Anfechtung die fristlose Kündigung erklärt.

2. Die Verfehlung des wirtschaftlichen Zwecks des vermittelten Darlehensvertrages kann nur unter bestimmten Umständen des Einzelfalles zu einem Provisionsrückzahlungsanspruch führen (wie BGH, Urt. vom 14.7.2005 - III ZR 45/05).

zu 19: 26 U 115/11 Urteil vom 21.03.2014
Befunderhebungsfehler, Abklärung, Gerinnungsstörung, Beweislastumkehr

Es stellt einen sogen. Befunderhebungsfehler dar, wenn vor einer Operation (Hüftimplantation) eine Blutgerinnungsstörung nicht abgeklärt wird, obwohl die anamnestischen Angaben und die pathologischen Blutwerte hierzu Veranlassung geben.

Wird eine Blutungsstörung präoperativ nicht behandelt, ist das ein grober Behandlungsfehler, weil dies aus objektiver Sicht nicht verständlich ist und einem Arzt schlechterdings nicht unterlaufen darf. Zugunsten der Patientin greift dann eine Beweislastumkehr. Der behandelnde Arzt trägt die Beweislast dafür, dass der Schaden auch bei einer zweckmäßigen Alternativbehandlung - präoperative Befunderhebung und Gerinnungstherapie - eingetreten wäre.

zu 20: 26 U 6/13 Urteil vom 11.04.2014
Geburtsschaden, Aufklärung, Schulterdystokie

Bei einer stattgehabten Schulterdystokie ist die Kindesmutter auf das erhöhte Wiederholungsrisiko einer Schulterdystokie hinzuweisen. Ist wegen des Wiederholungsrisikos vom Arzt zu einer Sectio zu raten und entscheidet sich die Schwangere gleichwohl gegen die Schnittentbindung, so muss die Beratung der Kindesmutter ausführlich sein. Der Inhalt dieses Aufklärungsgespräches ist zu dokumentieren. Für die Aufklärung ist allein das ärztliche Personal verantwortlich und nicht die Hebamme.

zu 21: 26 U 135/13 Urteil vom 25.03.2014
Ablehnung der Organspende

Solange es keine ausreichende Anzahl von Organspenden gibt, gelten für das Auswahlverfahren strenge Kriterien:

Besteht nach den sogen. Mailand-Kriterien keine reelle Anmelde­möglichkeit, müssen die behandelnden Ärzte mit den Patienten nicht über eine Transplantation sprechen. Im Falle der Lebendspende eines Kindes an ein Elternteil muss der Arzt nicht darauf eingehen. Kein Arzt kann verpflichtet werden, ein tödliches Risiko von 1 % für den - kindlichen - Spender in Kauf zu nehmen. Dies gilt insbesondere dann, falls die sogen. Mailand-Kriterien nicht vorlagen.

zu 22: 32 SA 14/14 Beschluss vom 14.04.2014
Zuständigkeitsbestimmung, Mahnverfahren, Abgabe, Anspruchsbegründung

Das zuständige Gericht kann, wenn ein Mahnverfahren vorangegangen ist und mehrere Antragsgegner Widerspruch oder Einspruch eingelegt haben, nicht mehr nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO bestimmt werden, wenn auf Veranlassung des Klägers bereits beide Verfahren vom Mahngericht an verschiedene Prozessgerichte abgegeben wurden und der Kläger seine Ansprüche gegenüber beiden Streitgerichten begründet hat, ohne zugleich auf eine Zuständigkeitsbestimmung hinzuwirken (im Anschluss an Senat, Beschlüsse vom 22.10.2012 - 32 SA 42/12 - und 19.04.2013 - 32 SA 9/13 -).

zu 23: 32 SA 26/14 Beschluss vom 11.04.2014
Urheberrechtsstreitsache, Zuständigkeitsbestimmung, Bindungswirkung

1. Zum Vorliegen einer Urheberrechtsstreitsache.
2. Ein Verweisungsbeschluss kann entgegen § 281 Abs. 1 Satz 4 ZPO ausnahmsweise keine Bindungswirkung entfalten, wenn das verweisende Gericht den Sachverhalt oder das Klagebegehren evident falsch erfasst (im Anschluss an Senat, MDR 2012, 1367).

zu 24: 32 SA 32/14 Beschluss vom 14.05.2014
Zuständigkeitsbestimmung, Verbindung, Bindungswirkung

1. Zur Auswirkung der Verbindung mehrerer Prozesse gem. § 147 ZPO auf die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts.
2. Weicht ein Verweisungsbeschluss von einer beinahe einhelligen Meinung in Rechtsprechung und Fachliteratur ab, so entfällt dessen bindende Wirkung auf Grund von Willkür jedenfalls dann, wenn sich das verweisende Gericht mit dieser Meinung nicht auseinandersetzt und die eigene Auffassung begründet, obwohl eine Partei ausdrücklich auf die abweichende Meinung hingewiesen hat.

Familiensenate

zu 1: 2 WF 193/13 Beschluss vom 25.03.2014
Zur Pflicht zur Bildung von Rücklagen aus dem Vermögen für eine spätere Verfahrensführung

Wer zum Zeitpunkt der Trennung über nicht unerhebliches verwertbares Vermögen verfügt oder in der Zeit bis zur Entscheidung über sein Verfahrenskostenhilfesuch ein

solches hinzuerwirbt, ist grundsätzlich verpflichtet, davon Rücklagen für die Deckung der Kosten des Scheidungsverfahrens zu bilden.

Ist aber im Zeitpunkt der Trennung bzw. des Vermögensverbrauchs das Einleiten eines späteren, nicht im Verbund mit der Scheidung stehenden Unterhaltsverfahrens gerade nicht absehbar, so kann eine solche Pflicht zur Rücklagenbildung nicht angenommen werden.

zu 2: 2 WF 44/14 Beschluss vom 25.04.2014
Zur Berücksichtigung von im Beschwerdeverfahren nachgereichten VKH-Unterlagen nach erstinstanzlicher Aufhebung der Verfahrenskostenhilfebewilligung

Wird die Verfahrenskostenhilfebewilligung deswegen aufgehoben, weil der Beteiligte erstinstanzlich eine Erklärung nicht abgegeben oder Belege nicht vorgelegt hat, und reicht der Beteiligte nach Aufhebung der Bewilligung die versäumte Erklärung oder fehlende Belege nach, so sind diese im Beschwerdeverfahren zu berücksichtigen; auf eine hinreichende Entschuldigung kommt es nicht an.

zu 3: 2 WF 57/14 Beschluss vom 10.04.2014
Zu den Wirkungen der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung

Wird die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ausgesprochen, so hat dies die Erstreckung der Wirkungen, die der Entscheidungsstaats der ausländischen Entscheidung beilegt, auf das Inland zur Folge.

Es erfolgt keine Aufwertung der ausländischen Entscheidung zu den Wirkungen einer vergleichbaren inländischen, sofern die ausländische Entscheidung geringere Wirkungen erzeugt (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 13.12.2011. Az. OVG 12 B 35.11, FamRZ 2012, 1911).

Soll eine anerkennungsfähige ausländische Entscheidung mit Wirkungen versehen werden, die ihr nach dem durch das ausländische Gericht angewendeten Recht nicht zukommen, bedarf es vielmehr einer erneuten Sachentscheidung.

zu 4: 3 UF 184/13 Beschluss vom 26.02.2014
Voraussetzungen für eine Entscheidung zum Sorgerecht im schriftlichen Verfahren nach vorheriger mündlicher Verhandlung in teils abweichender Senatsbesetzung, Voraussetzungen einer vollständigen Entziehung der elterlichen Sorge einschließlich Inobhutnahme, Verwertbarkeit einer richterlichen Kindesanhörung bei behaupteter (heimlicher) Ausstattung der Kinder mit elektronischen Tonaufnahmegeräten

1. Ist in einem Sorgerechtsentziehungsverfahren nach den §§ 1666, 1666a BGB vor dem Beschwerdegericht eine mündliche Verhandlung mit umfassender Anhörung aller Beteiligten, der Kinder und der Sachverständigen erfolgt, über die ein ausführlicher schriftlicher Berichterstattervermerk erstellt und den Beteiligten zusammen mit dem Verhandlungsprotokoll übersandt worden ist, und wird eine im Termin angekündigte, die Beschwerde des Elternteils zurückweisende Entscheidung allein wegen der Gelegenheit zur möglichen schriftsätzlichen Beschwerderücknahme innerhalb einer gesetzten kurzen Frist noch zurückgestellt, ist es zulässig, dass das Beschwerdegericht

auch nach einem anschließenden teilweisen Besetzungswechsel des Spruchkörpers nach entsprechendem Hinweis an die Beteiligten mit Gelegenheit zur Stellungnahme eine Hauptsacheentscheidung im schriftlichen Verfahren erlässt.

2. Hierin liegt kein Verstoß gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, wenn sich der Senat in seiner Entscheidung auf Einzelheiten der Anhörung und auf seinen persönlichen Eindruck von den Beteiligten stützt, soweit ein Teil der Senatsmitglieder unmittelbar an der Anhörung teilgenommen hat und das neue Senatsmitglied auf eine aktenkundige, der Stellungnahme durch die Beteiligten zugängliche Beurteilung zurückgreifen kann.

3. Zu den materiellen Voraussetzungen und Einzelheiten einer Entziehung der vollständigen elterlichen Sorge nebst Inobhutnahme nach den §§ 1666, 1666a BGB, 42 SGB VIII unter Beachtung des Elternrechts aus den Art. 6 Abs. 2 GG, 8 EMRK und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

4. Behauptet ein Elternteil, er habe seine Kindern vor deren richterlicher Anhörung heimlich mit versteckten elektronischen Tonaufnahmegeräten ausgestattet, führt dies am Maßstab des § 159 FamFG gemessen grundsätzlich nicht zu einer Unverwertbarkeit der Kindesanhörung. Das aus Art. 6 Abs. 2 GG geschützte materielle Elternrecht und das aus Art. 103 Abs. 1 GG resultierende Verfahrensrecht auf eine dem rechtlichen Gehör der Eltern genügende Art und Weise der Durchführung der Kindesanhörung wird nicht in verfahrensfehlerhafter Weise verletzt, wenn der Senat aufgrund des Vorbringens des Elternteils bereits nicht davon ausgehen kann, dass eine Ausstattung der Kinder mit Tonaufnahmegeräten tatsächlich erfolgt ist. Gleiches gilt, wenn jedenfalls nicht feststellbar ist, dass die Kinder in ihrem Aussageverhalten durch die vorgetragene Umstände beeinträchtigt worden sein könnten, und wenn der Elternteil keine Abweichungen des durch den Berichterstattevermerk protokollierten Inhalts der Kindesanhörung von dem Inhalt der behaupteten Tonaufnahmen darlegt.

zu 5: 6 UF 196/13 Beschluss vom 17.03.2014
Zur Verwirkung von titulierten Ansprüchen auf Kindesunterhalt bei
Beistandschaft des Jugendamtes

1. Auch titulierte Ansprüche auf Kindesunterhalt unterliegen der Verwirkung, wenn sie längere Zeit nicht geltend gemacht werden (Zeitmoment) und der Unterhaltsschuldner davon ausgehen durfte, dass eine Inanspruchnahme nicht mehr erfolgen wird (Umstandsmoment).

2. Für das Umstandsmoment kann es im Einzelfall ausreichen, wenn der Unterhaltsberechtigte einen über einen bestimmten Zeitraum aufgelaufenen Unterhaltsrückstand nicht geltend macht, hingegen Rückstände aus anderen Zeiträumen durchgehend thematisiert.

3. Besteht hinsichtlich der Unterhaltsansprüche Beistandschaft des Jugendamtes, muss sich das unterhaltsberechtigte Kind dessen Verhalten in der Unterhaltsauseinandersetzung zurechnen lassen.

zu 6: 6 WF 177/13 Beschluss vom 07.03.2014
Kostenentscheidung bei Beschwerde gegen einen vorzeitigen
Kostenfestsetzungsbeschluss

Beantragt der Antragsteller bereits vor Rechtskraft und Vollstreckbarkeit einer Endentscheidung in Familienstreitsachen die Kostenfestsetzung gegen den Gegner und ergeht entgegen § 103 Abs. 1 ZPO vorzeitig ein Kostenfestsetzungsbeschluss, der sich allerdings nach Eintritt der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit als zutreffend erweist, dann sind die Kosten der vom Gegner vor Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der Endentscheidung erhobenen Beschwerde gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss in entsprechender Anwendung des § 97 Abs. 2 ZPO dem Antragsteller aufzuerlegen.

zu 7: 6 WF 241/13 Beschluss vom 03.04.2014
Keine über Pauschalvergütung hinausgehende Dolmetscherkostenerstattung für
Verfahrensbeistand

Mit den Fallpauschalen des § 158 Abs. 7 Satz 2 und 3 FamFG sind sämtliche Aufwendungen des Verfahrensbeistandes abgegolten. Dies gilt auch bei erheblichen Dolmetscherkosten, die für die Verständigung des Verfahrensbeistandes mit ausländischen Verfahrensbeteiligten anfallen.

zu 8: 6 WF 355/13 Beschluss vom 07.03.2014
Verfahrenskostenhilfe: Verteidigung gegen einen Stufenantrag

1. Die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für einen Stufenantrag oder die Verteidigung gegen einen solchen kann nicht auf eine Stufe beschränkt werden, sondern ist wegen der Einheitlichkeit der Streitwertfestsetzung für das ganze Verfahren zu gewähren.

2. Verweigert der Antragsgegner die begehrte Auskunft grundlos, so bekommt er insgesamt zur Verteidigung gegen den Stufenantrag keine Verfahrenskostenhilfe. Denn er verhindert die Bezifferung des Leistungsantrags und damit einhergehend die Prüfung der Erfolgsaussichten seiner Rechtsverteidigung gegen die Anträge der zweiten und dritten Stufe.

3. Sofern sich nach Bezifferung des Leistungsantrags ergibt, dass die hiergegen gerichtete Rechtsverteidigung des Antragsgegners Aussicht auf Erfolg hat, ist über eine Verfahrenskostenhilfebewilligung erneut zu entscheiden.

zu 9: 6 WF 8/14 Beschluss vom 25.02.2014
Verfahrenswert: einstweilige Anordnung auf Zahlung eines Verfahrenskosten-
vorschusses

Wird im Wege der einstweiligen Anordnung die Zahlung eines Verfahrenskostenvorschusses begehrt, dann kommt die einstweilige Anordnung in ihrer Bedeutung der Hauptsache gleich und ist für das Anordnungsverfahren der ungekürzte Verfahrenswert der Hauptsache anzusetzen.

zu 10: 13 WF 22/14 Beschluss vom 07.03.2014
Samenspende, Auskunft über das Kind, Auskunftsverlangen des Vaters, rechtsmissbräuchlich

Die Kindesmutter eines durch Samenspende gezeugten Kindes hat dem Samenspender auf Verlangen Auskunft über das Kind zu erteilen. Die Auskunft kann nur dann verweigert werden, wenn sie rechtsmissbräuchlich verlangt wird oder ihre Erteilung dem Kindeswohl widerspricht.

zu 11: 14 UF 31/14 Beschluss vom 23.04.2014
schuldrechtlicher Versorgungsausgleich, Anrechnung erfolgter Teilausgleich, Sozialversicherungsbeiträge

Sind beim schuldrechtlichen Versorgungsausgleich sowohl ein bereits bei der Scheidung erfolgter Teilausgleich - z. B. nach § 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG - als auch anteilige Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen, so hat das in dieser Reihenfolge zu geschehen (Anschluss an OLG Hamm [10. FamS] FamRZ 2013, 1895, Juris-Rn. 55).

Strafsenate

zu 1: 1 Ws 176/14 Beschluss vom 08.05.2014
Weisung, gefährliche Gegenstände, Therapie, Bestimmtheit, Waffen, Fesselungsgegenstände

Zur hinreichend bestimmten Fassung und zur Verhältnismäßigkeit des Verbots des Besitzes bzw. des Führens von gefährlichen Gegenständen; Gegenständen, die zur Fesselung geeignet sind und von Therapieweisungen.

zu 2: 1 Vollz(Ws) 28/14 Beschluss vom 28.04.2014
Lockerungen, Strafgefangener mit anschließender Sicherungsverwahrung

Im Hinblick auf § 66 c Abs. 2 StGB wird die Anstalt zumal mit zunehmender Strafdauer und mithin einem Näherrücken der sich anschließenden Sicherungsverwahrung auch bei begrenzter Lockerungseignung aufgrund der regelmäßig schon im zu vollstreckenden Urteil festgestellten Gefährlichkeit des Verurteilten zu erwägen haben, inwieweit die Gewährung von Lockerungen über den originären Zweck der stufenweisen Wiedereingliederung in vollständig freiheitsorientierte Lebensverhältnisse hinausgehend z.B. insbesondere auch geeignet sein kann bzw. in Erwägung zu ziehen ist, um dem Verurteilten im Rahmen eines therapeutischen Gesamtkonzeptes Gelegenheit zu geben, eine nach Durchführung therapeutischer Maßnahmen gegebenenfalls reduzierte Gefährlichkeit auch unter Beweis zu stellen und so den Verurteilten gleichzeitig zu motivieren, weitere Behandlungsangebote anzunehmen, welche geeignet sind, einen Vollzug der Sicherungsverwahrung zu vermeiden oder zumindest deren Vollzugsdauer zu verkürzen.

zu 3: 1 Vollz(Ws) 158/14 Beschluss vom 05.05.2014
Zeitlohn, Leistungslohn, Umstufung einer Tätigkeit

Ist die Einstufung der Tätigkeit eines Gefangenen (Zeitlohn/Leistungslohn) einmal erfolgt, so handelt es sich, wenn sie - bei gleichbleibendem Charakter der Tätigkeit - nunmehr umgestuft wird in eine dem Gefangenen ungünstigere Entlohnungsart, weil die Fehlerhaftigkeit der vorherigen Einstufung erkannt wurde, um eine Rücknahme einer begünstigenden Maßnahme, welche rechtlich entsprechend § 14 StVollzG i.V.m. § 48 VwVfg - insbesondere den dort genannten Vertrauensschutz Gesichtspunkten - zu bewerten ist.

zu 4: 1 Vollz(Ws) 167/14 Beschluss vom 28.04.2014
Sicherungsverwahrung, Taschengeld, Bedürftigkeit, maßgeblicher Zeitraum, Verweis

1. Ein Verweis nach § 115 Abs. 1 S. 4 StVollzG ist nur auf die Begründung des angefochtenen Bescheides selbst, nicht aber auch auf die im gerichtlichen Verfahren abgegebene Stellungnahme der Vollzugsbehörde zulässig.

2. Hinsichtlich der Bedürftigkeit für ein Taschengeld stellt § 35 SVVollzG NW auf die tatsächliche Bedürftigkeit des Sicherungsverwahrten in dem Antragszeitraum ab.

zu 5: 1 RVs 11/14 Beschluss vom 29.04.2014
Jugendstrafe, schädliche Neigungen, nachträgliche Bildung einer Einheitsjugendstrafe, erforderliche Feststellungen

Bei der Bildung einer Einheitsjugendstrafe nach § 31 JGG ist es erforderlich, dass sich die Sachverhaltsdarstellung auch auf das einbezogene Urteil erstreckt, da nur so die Sanktionsbegründung nachvollziehbar ist. Erforderlich ist daher, dass die früheren Taten, die Gegenstand der einbezogenen Verurteilung sind, kurz dargestellt und auch die Strafzumessungserwägungen hinsichtlich dieser Taten kurz mitgeteilt werden. Darüber hinaus bedarf es einer neuen, selbstständigen, von der früheren Beurteilung unabhängigen, einheitlichen Rechtsfolgenbemessung für die früher und jetzt abgeurteilten Taten; auch die früher abgeurteilten Taten sind deshalb im Rahmen der Gesamtwürdigung neu zu bewerten und zur Grundlage einer einheitlichen originären Sanktion zu machen.

zu 6: 1 RVs 25/14 Beschluss vom 29.04.2014
Gewahrsamsbruch, Diebstahl, Beobachtung, Heimlichkeit, Drittgewahrsam

1. Der im Rahmen der Wegnahme nach § 242 StGB begründete neue Gewahrsam muss nicht unbedingt tätereigener Gewahrsam sein.

2. Ob bei Beobachtung des Diebstahls durch den Eigentümer oder durch andere, die zu seinen Gunsten einzuschreiten gewillt sind, die Begründung neuen Gewahrsams möglich ist, hängt von den Einzelumständen ab (Anschluss an BGH, Beschl. v. 16.04.1985 - 1 StR 144/86).

zu 7: 1 RVs 38/14 Beschluss vom 05.05.2014
erforderliche Feststellungen zu einbezogener Verurteilung bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung

Bei einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung bedarf es grundsätzlich der Mitteilung der Tatzeiten der einbezogenen Strafen sowie der wesentlichen Zumessungserwägungen in der einbezogenen Verurteilung. Der Mitteilung der wesentlichen Zumessungserwägungen bedarf es aber nicht, wenn es sich bei der einbezogenen Verurteilung um einen Strafbefehl handelte.

zu 8: 2 Ausl 54/14 Beschluss vom 16.04.2014
Voraussichtliche Unzulässigkeit der Auslieferung zur Strafvollstreckung wegen unerträglich harter Bestrafung eines zur Tatzeit 15 Jahre alten Jugendlichen

Die Anordnung der Auslieferungshaft gegen einen jetzt 16 Jahre alten und zur Tatzeit 15-jährigen Jugendlichen wegen eines Ersuchens der Slowenischen Behörden um dessen Auslieferung zur Strafvollstreckung aus einem Urteil, durch das der Jugendliche wegen Bedrohung, Sachbeschädigung und Beleidigung zum Nachteil seiner Eltern, mit denen er inzwischen in Deutschland zusammenlebt, zu einer Freiheitsstrafe von 1 - 3 Jahren verurteilt worden ist, ist im Hinblick auf die wahrscheinliche Unzulässigkeit der Auslieferung und das Fehlen eines Haftgrundes abzulehnen.

Hinweis:

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
- ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRW**Entscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
- ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse www.nrwe.de erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm
verantwortlich: Richter am OLG Christian Nubbemeyer, Pressesprecher
☎ 02381 272-4925 * 📠 02381 272-528 * e-mail pressestelle@olg-hamm.nrw.de
www.olg-hamm.nrw.de